

handel für sich gewinnen, so wird es das leicht dadurch können, daß es die Lieferungsbedingungen für die von ihm herausgegebenen Publikationen entsprechend ändert.

Aus dem oben Angeführten dürfte es sich denn auch erklären, wenn die Herren C. C. Reinhold & Söhne in Dresden, in deren Verlage Herr Oberregierungsrat Professor Krieg jetzt stenographische Unterrichtsbriefe in Lieferungen a 1 M herausgeben will, trotz ihrer ausführlichen Anzeigen im Börsenblatt und Wahlzettel aus 146 Städten mit deutscher Bevölkerung, darunter vielen mit angesehenen und leistungsfähigen Sortimentfirmen, überhaupt keine Bestellungen erhalten haben. Daß die Verlagsfirma Reinhold & Söhne in Dresden, mit der der größte Teil des Sortimentbuchhandels rege Geschäftsbeziehungen unterhält, an diesem Resultate keine Schuld trägt, dürfte einleuchten.

Leipzig.

Paul Beyer.

### Erwiderung.

Auf die vorstehende Einsendung haben wir, soweit unsere Firma in Frage kommt, folgendes zu erwidern: Der Schluß, den Herr Beyer aus der Bekanntgabe von 146 Städten, aus denen uns keine Bestellungen auf Krieg, stenographische Unterrichtsbriefe zugehen, zieht, ist ein irriger; es sind nicht die ungünstigen Bedingungen bei Bezügen aus dem kgl. stenographischen Institut, die den Herren Kollegen in den betreffenden Orten Zurückhaltung auferlegt haben, denn aus mehr als 100 weiteren jener 146 Städte sind uns infolge der Bekanntmachung Bestellungen auf Vertriebmaterial zugegangen; aus einzelnen andern Orten schrieben uns befreundete Firmen, daß die Anhänger anderer Systeme sehr rüchrig seien, so daß die Verwendung für die Unterrichtsbriefe nach Gabelsberger wenig Erfolg verspricht. Dann sei beiläufig noch bemerkt, daß der Preis der U.-Br. 40 S ist, von 1 M ist nirgends die Rede gewesen. Selbstverständlich haben wir Herrn Oberregierungsrat Prof. Krieg die Einsendung unterbreitet; derselbe erklärt uns:

„Im Selbstverlage des kgl. stenographischen Instituts erscheint nur das Amtsblatt desselben nebst dessen Beilagen. Den Verkehr mit den Buchhandlungen, welche Bestellungen auf dieses Blatt machen, vermitteln die Firmen Karl Adlers Buchhandlung und Gustav Diege in Dresden; Rabatt 33 1/2%. Dieser Rabatt wird auch denjenigen Sortimentern gewährt, welche direkt bei der Expedition des kgl. stenographischen Instituts bestellen. Die Publikationen des Unterzeichneten sind bis auf zwei kleine, zur Einführung in die Stenographie bestimmte Werke (Unterrichtstafeln nebst Lesebuch, Preis je 10 S) im buchhändlerischen Verlage von Gustav Diege-Dresden, bez. J. J. Weber-Leipzig erschienen; Beweis: die letzte Seite des ersten Unterrichtsbriefes. — Die erwähnten propagandistischen Schriften werden den Bestellern zum Herstellungspreise geliefert. — Der Unterzeichnete erklärt sich bereit, für den Buchhandel Abzüge ohne Preisangabe herstellen zu lassen, damit jede Firma in der Lage ist, den Preis nach ihren Epesen und nach sonstigem Ermessen zu bestimmen. S. Krieg.“  
Dresden. C. C. Reinhold & Söhne.

### Eine Lücke in der Verkehrsordnung.

Ist ein Verleger verpflichtet, nach weit länger als Jahresfrist ein defektes Exemplar eines Verlagswerkes, für das er seinerzeit sofort ein Umtausch-Exemplar geliefert hat, noch zurückzunehmen, oder kann er nunmehr dessen Rücknahme verweigern und Zahlung dafür verlangen? — Zu dieser Fragestellung giebt folgender Fall Veranlassung:

Der Sortimentler T. A. in S. bestellte bar und empfing unterm 24. November 1888 vom Verleger H. J. M. in B. ein Exemplar. . . . Auf Meldung vom 27. Dezember 1888, daß sich in dem bar gesandten Exemplar ein Defekt zeige, sandte der Verleger unterm 29. Dezember 1888 ein Umtausch-Exemplar unter vorläufiger Berechnung, mit dem Ersuchen, das defekte Exemplar gleichfalls berechnet zu remittieren. Die Oster-Messen 1889 und 1890 vergingen, ohne daß der Empfänger das defekte Exemplar zurückgeschickt oder den ihm dafür in Rechnung gestellten Betrag resp. den Saldo seines Kontos beglichen hätte. (Es handelte sich im übrigen noch um einige andere Pöfchen). Zur Oster-Messe 1891 war das in Rede stehende Umtausch-Exemplar zwar unter den Remittenden aufgeführt, lag der Sendung aber tatsächlich gar nicht bei, was dem Absender auch sofort mittelst direkter Postkarte vom 10. April 1891 mitgeteilt wurde, unter dem Hinzufügen, daß das Werk, falls es wirklich beigelegt hätte, jetzt als unberechtigt wieder zurückgeschickt worden wäre.

Unterm 3. Juni 1891 sandte der Verleger noch einige kleine zu Unrecht remittierte Artikel zurück, forderte gleichzeitig Remission der gestellten Disponenten und Zahlung des anstehenden Saldos bis spätestens den 30. Juni 1891, mit dem Bemerkten (wörtlich): „Nach dem 30. Juni verweigere ich die Annahme der Remittenden und werde dann wissen, was ich zu thun habe.“

Da keinerlei Mitteilungen darauf erfolgten, erließ der Verleger unterm 23. Juli 1891 einen gerichtlichen Zahlungsbefehl gegen den säumigen Sortimentler und ließ, als seitens des Beklagten kein Wider-

spruch dagegen erfolgte, nach Rechtskräftigwerden — den eingeklagten Betrag durch den Gerichtsvollzieher einziehen.

Daraufhin endlich rührte sich der Beklagte und übersandte seinerseits einen kleinen Saldo, nicht aber den Betrag für das vor beinahe drei Jahren als defekt beanstandete Exemplar, reichte vielmehr Widerklage auf Herauszahlung des gerichtlich dafür eingezogenen Betrages ein.

Bei Anstrengung des Prozesses bestritt Beklagter (nunmehr Kläger) überhaupt den Empfang eines Umtausch-Exemplares, obgleich er dasselbe vorher, gelegentlich der D.-M.-Abrechnung, wenn auch blind, zu remittieren versuchte, bis er im Verlauf des Prozesses — beim Aufräumen seines Lagers — ein Exemplar des beregten Werkes vorfand, das die bezeichneten Mängel an sich trug, „also wohl das defekte Exemplar sei“, und das er nunmehr, Anfang Januar 1892 (!!) an den Verleger remittierte. Dieser glaubte in seinem vollsten Recht zu sein, wenn er dessen Annahme jetzt — nach über drei Jahren — verweigerte, umso mehr, als er dafür bereits durch den Gerichtsvollzieher Zahlung erhalten hatte.

Der Einzelrichter aber erkannte, daß im ganzen nur ein einziges Kaufgeschäft durch Bestellung vorliege und daß der Verleger wohl auf Herausgabe des defekten Exemplars, nicht aber auf Bezahlung klagen könne.

Wenn es auch kaum wahrscheinlich ist, daß bei der Ordnungsliebe des Sortimentbuchhandels sich eine derartig unerhörte, den Verleger schädigende Verschleppung zum zweiten Male ereignet, so sei doch auf die Lücke in der Verkehrsordnung hingewiesen und die Meinungsäußerung der Herren Kollegen auf die Eingangs gestellte Frage erbeten.

### „Eingeschriebene“ oder freie „Hilfskasse“.

(Vergl. Börsenbl. Nr. 209 u. 212.)

#### III.

Die vom Vorstande des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes auf den 30./31. Oktober einberufene außerordentliche Hauptversammlung ist eine der wichtigsten seit dem Bestehen des Verbandes. Sie hat darüber zu entscheiden, ob unsere Krankenkasse, wie der Beschluß der Hauptversammlung vom 17. Juli beabsichtigt, in eine dem Gesetze nicht unterstehende Zuschußkasse umgewandelt werden, oder ob man dem Antrage der Mitglieder der Kreise Baden und Elsaß-Lothringen, die Krankenkasse auch fernerhin dem Gesetze zu unterstellen, stattgeben soll.

Diese Frage ist von so außerordentlicher Wichtigkeit und Tragweite, daß jedes Mitglied sich mit derselben auf das eingehendste beschäftigen sollte! Wenn wir in § 2 unserer Satzungen lesen, daß der Zweck des Verbandes die Vertretung des Wohles des Buchhandlungsgehilfenstandes im allgemeinen und der Gehilfen im einzelnen ist, so kann es gar keinen Zweifel darüber geben, daß der Verband seiner Aufgabe nur dann zu entsprechen vermag, wenn er es allen Angehörigen unseres Standes ermöglicht, an seinen Einrichtungen und Kassen teilzunehmen. Der Verband erfüllt diese Bestimmung aber in dem Augenblicke nicht mehr, in welchem er den Beschluß faßt, die Krankenkasse in eine Zuschußkasse umzuwandeln, weil die Zugehörigkeit zu unseren standesgenossenschaftlichen Verbandskassen seither von dem Zwange, einer Ortskrankenkasse angehören zu müssen, befreite. Die jungen, versicherungspflichtigen Mitglieder müßten also dann einer Ortskrankenkasse beitreten und wären nicht instande, auch noch Beiträge an eine Zuschußkasse zu leisten, da ihre Einkünfte keine derartigen sind, um ihnen diesen Luxus einer Doppelbesteuerung zu gestatten. Diese jungen Mitglieder würden also geradezu aus dem Verbande hinausgetrieben und doch kann derselbe sie um keinen Preis entbehren. Jede Kasse, die lebensfähig bleiben soll, ist einfach auf den jungen, frischen Nachwuchs angewiesen, wir würden ihn aber durch die Gründung einer Zuschuß-Kasse verlieren oder nur noch in durchaus ungenügendem Maße haben. Die Lebensadern des Verbandes würden folglich unterbunden und wir hätten in Zukunft nur noch einen Verband für ältere Gehilfen. Der Verband aber ist der Mittelpunkt, in dem sich die gemeinsamen Interessen der gesamten Gehilfenschaft zusammenfinden, er ist das äußere Zeichen der Kollegialität und Zusammengehörigkeit, wie sie in dieser Art in keinem anderen Berufe gefunden wird. Und schon aus diesem Grunde muß aus der Zwangslage, in die der Verband durch die neue Gesetzgebung geraten ist, ein Ausweg gefunden werden, der gleichermaßen die Interessen der älteren, wie jüngeren Gehilfen berücksichtigt. Dieser Weg liegt klar vor uns, wenn wir unsere Krankenkasse in eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende „Eingeschriebene Hilfskasse“ umwandeln.

Mitglieder! Machen sich jeder mit den Verhältnissen auf das genaueste vertraut und beherrzige vor allem folgendes:

Versicherungspflichtig sind vom 1. Januar 1893 ab alle Handlungsgehilfen (Buchhandlungsgehilfen), sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte (Anspruch auf sechs Wochen Gehalt im Krankheitsfalle) aufgehoben oder beschränkt sind (bei weniger als sechswochiger Kündigung); ferner durch Beschluß einer Gemeinde diejenigen, deren Gehalt 2000 M nicht übersteigt.

Nichtversicherungspflichtig sind diejenigen, deren Gehalt 2000 M übersteigt, sowie diejenigen, welche einer eingeschriebenen Hilfskasse (deren Satzungen von einer Staatsbehörde genehmigt sind) angehören.